

# BÄK GROUND

HINTERGRUNDINFORMATIONEN FÜR JOURNALISTEN



## 113. Deutscher Ärztetag in Dresden

### Patientenrechte – Anspruch an Staat und Gesellschaft

Patientinnen und Patienten in Deutschland steht nicht nur eines der weltweit leistungsfähigsten Gesundheitssysteme mit einem niedrighschwelligem Zugang zu qualitativ hochwertigen medizinischen Angeboten zur Verfügung, in keinem anderen Land der Welt ist auch das Recht der Patienten auf eine gute medizinische Versorgung so stark ausgeprägt wie in Deutschland.

Gleichwohl ist die politische Diskussion um eine gesetzliche Regelung von Patientenrechten erneut eröffnet worden. „*Die Patientenrechte wollen wir in einem eigenen Patientenschutzgesetz bündeln, das wir in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten am Gesundheitswesen erarbeiten werden*“, heißt es im Koalitionsvertrag von Union FDP. Der Patientenbeauftragte der Bundesregierung, Wolfgang Zöller (CSU), hat bereits Eckpunkte für ein Patientenrechtegesetz bis Ende 2010 angekündigt. Angesichts des Vertrauensverlustes im Gesundheitswesen sei es notwendig, das bisher zersplitterte Recht der Patienten zusammenzuführen, erläuterte Zöller sein Vorhaben.

Unstrittig ist, dass Patienten das Recht auf eine qualifizierte medizinische Behandlung haben. Das ist durch die ärztliche Berufsordnung und die Rechtsprechung in Deutschland eindeutig definiert. Doch der Zugang zu einer am medizinischen Fortschritt orientierten Versorgung wurde in den vergangenen Jahren durch die forcierte Wettbewerbsorientierung des Gesundheitswesens, den Abbau flächendeckender Versorgungsstrukturen und ökonomisch geprägter Therapievorgaben zunehmend erschwert. Bei der Debatte um Patientenrechte kann es deshalb nicht allein um sogenannte individuelle Patientenrechte gehen, die im Behandlungsvertrag definiert sowie durch Richterrecht und ärztliches Berufsrecht gesichert sind. Diskutiert werden müssen auch die kollektiven Rechte der Patienten in gesundheitsrechtlichen und gesundheitspolitischen Fragen. Denn Patientenrechte müssen vor allem eine öffentliche Schutzfunktion entfalten. Aus diesem Verständnis heraus begründet sich auch der Anspruch auf Teilhabe an einer angemessenen

### Impressum

**BÄK GROUND**  
Hintergrundinformationen für  
Journalisten

**Pressestelle  
der deutschen Ärzteschaft**  
Alexander Dückers (v.i.S.d.P.),  
Samir Rabbata

Herbert-Lewin-Platz 1 · 10623 Berlin  
Tel. (030) 40 04 56-700 · Fax -707  
presse@baek.de · www.baek.de

medizinischen Versorgung. Insofern kann es bei der Initiative der Regierung nicht um ein Schutzgesetz für Patienten gehen, sondern um ein Patientengesetz, in dem die Rechte des Patienten auf notwendige, ausreichende und individuelle Behandlung und Betreuung zusammengefasst werden.

### **Individuelle Patientenrechte**

Die individuellen Patientenrechte sind in mehreren Gesetzen, in den Berufsordnungen der Ärztinnen und Ärzte sowie in der vieljährigen Rechtsprechung entwickelt worden. So hat jeder Patient das Recht auf eine qualitativ hochwertige medizinische Versorgung. Das beinhaltet das Recht auf eine angemessene Information und Beratung, auf eine standardgemäße Behandlung und Dokumentation sowie auf die Einsicht in die Behandlungsunterlagen. Patienten haben zudem Anspruch auf Vertraulichkeit und Datenschutz. In § 7 der (Muster-) Berufsordnung, in dem die ärztlichen Behandlungsgrundsätze und Verhaltensregeln bestimmt werden, heißt es: „Jede medizinische Behandlung hat unter Wahrung der Menschenwürde und unter Achtung der Persönlichkeit, des Willens und der Rechte der Patientinnen und Patienten, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, zu erfolgen.“ Diese und weitere Grundsätze werden in einem eigenen Kapitel der (Muster-) Berufsordnung „Verhaltensregeln (Grundsätze korrekter ärztlicher Berufsausübung)“ weiter konkretisiert. Zudem hat der Weltärztebund Patientenrechte, wie das Recht auf qualitativ hochstehende ärztliche Versorgung, auf freie Arztwahl, auf Selbstbestimmung, auf Information und Vertraulichkeit in seiner „Deklaration zu den Rechten des Patienten“ formuliert. In sämtlichen Punkten stimmen Weltärztebund und deutsche Ärzteschaft überein, was sich in den entsprechenden Formulierungen in den ärztlichen Berufsordnungen widerspiegelt.

### **Kollektive Patientenrechte**

Neben den individuellen Patientenrechten muss es in der Debatte um ein Patientenrechtgesetz auch um die Rechte der Bürger, der Versicherten und der Patienten gegenüber Staat und Gesellschaft gehen. Die Unterfinanzierung des Gesundheitswesens hat in den vergangenen Jahren zu einer schleichenden Rationierung geführt, die unberechtigtweise oftmals den Ärztinnen und Ärzten als Rechtsbruch gegenüber den Patienten vorgeworfen wird. Doch der Spielraum für eine individuelle Behandlung der Patienten wird immer enger. Nach zwei Jahrzehnten Kostendämpfungspolitik kann der Anspruch der Patienten auf eine qualitativ hochwertige Gesundheitsversorgung nicht mehr rückhaltlos gewährleistet werden.

Die Ärzteschaft fordert deshalb als Grundlage jeder Diskussion über ein Patientenrechtegesetz:

- Der Patient hat Anspruch auf eine individuelle, nach seinen Bedürfnissen ausgerichtete Behandlung und Betreuung.
- Der Patient hat Anspruch auf die freie Arztwahl.
- Der Patient hat Anspruch auf Transparenz.
- Der Patient hat Anspruch auf Wahrung des Patientengeheimnisses.
- Der Patient hat Anspruch auf die Solidarität der Versicherten.
- Der Patient hat Anspruch auf eine solidarische Krankenversicherung, die diesen Namen verdient.
- Der Patient hat Anspruch auf ein bürgernahes Gesundheitswesen.
- Der Patient erwartet Fürsorge und Zuwendung von den im Gesundheitswesen Tätigen.